



*Öffentlicher Dienst*

205/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921 117/2-II/A/1/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	63 -GE/1984
Datum	1984-10-29
Verteilt 1984-10-29 Sturm	

*Dr. Böhm*

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Tschirf 2560

**Betrifft:** Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz;  
Entwurf einer Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsge-  
setz-Novelle  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,  
GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai  
1967, GZ 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfer-  
tigungen des Entwurfes einer Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsge-  
setz-Novelle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsi-  
dium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen  
Gesetzesentwurf zuzuleiten.

22. Oktober 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*(Signature)*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 117/2-II/A/1/84

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz;  
Entwurf einer BLVG-Novelle;  
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

**DRINGEND**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

19. November 1984

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das  
Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965,  
zuletzt geändert durch Art. V des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 1 Z 8 treten folgende  
Bestimmungen:

- "8. für Unterrichtsgegenstände  
der Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5a) 0,825  
9. für Unterrichtsgegenstände  
der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) 0,75."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an  
1. nicht ganzjährig geführten Schulen und an  
2. lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit  
monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer  
mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden  
jener eines vergleichbaren Lehrers an den von Z 1 und Z 2 nicht  
erfaßten Schulen entspricht."

- 2 -

3. An die Stelle der Anlage 6 treten folgende Anlagen:

"Anlage 5a

Lehrverpflichtungsgruppe Va

1. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
2. Atelier und Werkstätte an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
3. Bautechnisches Praktikum an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.
4. Betriebspрактиkum an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
5. Farbenfotografie an Fachschulen für Fotografie.
6. Mechanische Werkstätte an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
7. Nähen an Fachschulen für Sozialberufe
8. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen.

- 3 -

9. Porträtfotografie an Fachschulen für Fotografie.
10. Praktische Bauarbeiten an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
11. Retusche an Fachschulen für Fotografie.
12. Schmalfilmpraktikum an Fachschulen für Fotografie.
13. Technische und Werbefotografie an Fachschulen für Fotografie.
14. Werkstätte an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
15. Werkstätte und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

Anlage 6

Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
3. Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. Kochen an Familienhelferinnenschulen.
5. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.

- 4 -

6. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
7. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. Nähen an Familienhelferinnenschulen.
9. Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.
10. Werkstätte - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik."

4. Die Anlage 9 erhält folgende Fassung:

"Anlage 9

Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der

1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
3. Bücherei,
4. Schulwerkstätte,
5. Turnsaaleinrichtung.

**VORBLATT****Problem:**

- a) Da durch die technische Innovation die Belastung der Werkstättenlehrer im Unterricht gestiegen ist, ist die Lehrverpflichtung dieser Lehrer neu zu regeln.
- b) Durch das Inkrafttreten des LDG 1984 kommt es zu einer unterschiedlichen Regelung der Nebenleistungen der Volks- und Hauptschullehrer und Übungsschullehrer.

**Ziel:**

- a) Festlegung einer der tatsächlichen Mehrbelastung der Werkstättenlehrer entsprechenden Lehrverpflichtung.
- b) Anpassung der Nebenleistungen der Übungsschullehrer an die der Volks- bzw. Hauptschullehrer.

**Inhalt:**

- a) Schaffung einer neuen Lehrverpflichtungsgruppe Va mit einem neuen Werteinheitenfaktor.
- b) Anpassung an das LDG 1984.

**Alternativen:**

**Keine.**

**Kosten:**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
für			
Lehrverpflichtungsgruppe Va	-	29,7	1,8
Nebenleistungen der Übungsschullehrer	0,2	0,3	-
Summe	<hr/> 0,2	30,0	1,8

- 5 -

B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der

1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
3. Sammlung für Physik und Chemie,
4. Bücherei,
5. Schulwerkstätte,
6. Lehrküche,
7. Lehrgarten,
8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
9. Sammlung für Musikerziehung an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
10. Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 4 mit 1. September 1984,
2. Art. I Z 1 und 3 mit 1. Februar 1985.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

- 2 -

### Erläuterungen

#### Zu Art. I. Z 1:

Hier werden die Werteinheiten der neuen Lehrverpflichtungsgruppe Va festgelegt.

#### Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Bundesanstalten für Leibeserziehung geschaffen, um die Möglichkeit zu erhalten, die tatsächlich vorgeschriebene Lehrverpflichtung von den Mehrdienstleistungen abzugrenzen.

#### Zu Art. I Z 3:

In der Anlage 5a sind alle Gegenstände aufgelistet, die auf Grund der durch die technische Innovation gestiegenen Belastung der Werkstättenlehrer von der Lehrverpflichtungsgruppe VI in die Lehrverpflichtungsgruppe V a umgereiht wurden.

Die Anlage 6 zählt alle Gegenstände auf, die der Lehrverpflichtungsgruppe VI zugeordnet sind.

Gegenstände, die auf Grund von Lehrplanänderungen nicht mehr unterrichtet werden, sind in den beiden Anlagen nicht mehr angeführt.

#### Zu Art. I Z 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Anpassung an das LDG 1984 vorgenommen, das diese Kustodiate auch für Volks- und Hauptschulen vorsieht.

#### Zu Art. II:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

- 3 -

## Text gegenüberstellung

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) ..... 1,167
2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) ..... 1,105
3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) ..... 1,050
4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) ..... 0,913
5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a (Anlage 4 a) ..... 0,955
6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b (Anlage 4 b) ..... 0,977
7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) ..... 0,875
8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5a) ..... 0,825
9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) ..... 0,75.

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) ..... 1,167
2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) ..... 1,105
3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) ..... 1,050
4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) ..... 0,913
5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a (Anlage 4 a) ..... 0,955
6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b (Anlage 4 b) ..... 0,977
7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) ..... 0,875
8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) ..... 0,75.

Art. I Z 2:

§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen und an lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an den von Z 1 und Z 2 nicht erfaßten Schulen entspricht.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an ganzjährig geführten Schulen entspricht.

Art. I Z 3:

Anlage 5a

Anlage 6

Lehrverpflichtungsgruppe Va

1. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
2. Atelier und Werkstatt an Fachschulen für gestaltetes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltetes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
3. Bautechnisches Praktikum an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.
4. Betriebspрактиkum an höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
5. Farbenfotografie an Fachschulen für Fotografie.
6. Mechanische Werkstatt an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
7. Nähen an Fachschulen für Sozialberufe
8. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen.
9. Porträtfotografie an Fachschulen für Fotografie.

Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
3. Atelier und Werkstatt an Fachschulen für gestaltetes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltetes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
4. Betriebspрактиkum an Gastgewerbefachschulen.
5. Farbenphotographie an Fachschulen für Photographie.
6. Handarbeit beziehungsweise Handarbeit für Knaben oder für Mädchen (als Freizeitgenstand) an Mittelschulen und an allgemeinbildenden höheren Schulen.
- 7.
8. Haushaltsführung an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
9. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
10. Hauswirtschaft an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.

- 4 -

neu

alt

10. Praktische Bauarbeiten an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
11. Retusche an Fachschulen für Fotografie.
12. Schmalfilmpraktikum an Fachschulen für Fotografie.
13. Technische und Werbefotografie an Fachschulen für Fotografie.
14. Werkstatt an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
15. Werkstatt und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.
16. Hotele- und Empfangsdienst an Hotelfachschulen.
17. Kochen an Familienhelferinnenschulen.
18. Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde an Hotelfachschulen.
19. Küchenwirtschaft und Kochen an Gastgewerbefachschulen.
- 20.
21. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
22. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
23. Mechanische Werkstatt an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
- 24.
25. Nähen an Familienhelferinnenschulen.
26. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.
27. Portraitphotographie an Fachschulen für Photographie.
28. Praktische Bauarbeiten an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
29. Retusche an Fachschulen für Photografie.
30. Schmalfilmpraktikum an Fachschulen für Photografie.
31. Werkstatt an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
32. Werkstatt - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
33. Werkstatt und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.
34. Werkstatt und Modellbau an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).

Anlage 6Lehrverpflichtungegruppe VI

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
3. Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. Kochen an Familienhelferinnenschulen.
5. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
6. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
7. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. Nähen an Familienhelferinnenschulen.
9. Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.
10. Werkstatt - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
11. Hotele- und Empfangsdienst an Hotelfachschulen.
12. Kochen an Familienhelferinnenschulen.
13. Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde an Hotelfachschulen.
14. Küchenwirtschaft und Kochen an Gastgewerbefachschulen.
- 15.
16. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
17. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
18. Mechanische Werkstatt an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
19. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
20. Nähen an Familienhelferinnenschulen.
21. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.
22. Portraitphotographie an Fachschulen für Photographie.
23. Praktische Bauarbeiten an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
- 24.
25. Retusche an Fachschulen für Photografie.
26. Schmalfilmpraktikum an Fachschulen für Photografie.
- 27.
28. Technische und Werbephraphotographie an Fachschulen für Photraphie.
29. Werken als Heimfach an Bundesserziehungsanstalten.
30. Werken (für Knaben) (als Freizeitgegenstand) an allgemeinbildenden höheren Schulen.
31. Werkstatt an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
32. Werkstatt - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
33. Werkstatt und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.
34. Werkstatt und Modellbau an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).

Art. I Z 4:

Anlage 9Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

## A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der

1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbeihilfe,

Anlage 9Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

## A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der

1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die audio-visuellen Unterrichtsbeihilfe,
2. Bücherei,
3. Schulwerkstatt und Turnsaaleinrichtung,

- 5 -

neu

alt

- 3. Bücherei,
- 4. Schulwerkstätte,
- 5. Turnsaaleinrichtung.

B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der

- 1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
- 2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
- 3. Sammlung für Physik und Chemie,
- 4. Bücherei,
- 5. Schulwerkstätte,
- 6. Lehrküche,
- 7. Kindergarten,
- 8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
- 9. Sammlung für Musikerziehung an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
- 10. Turnsaaleinrichtung einschließlich Sportgeräte.

B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der

- 1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
- 2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
- 3. Sammlung für Physik und Chemie,
- 4. Bücherei,
- 5. Schulwerkstätte,
- 6. Lehrküche,
- 7. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe,
- 8. Turnsaaleinrichtung einschließlich Sportgeräte.

